

Antrag

der Abg. Alexander Maier u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Kontakte des Münchner OEZ-Attentäters nach Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche begangenen oder geplanten Straftaten D. F. zur Last gelegt werden;
2. welche Waffen oder sonstigen potenziellen Mittel zur Tatausübung bei D. F. gefunden wurden;
3. welche Erkenntnisse darüber vorliegen, wie D. F. diese Waffen bzw. potenziellen Tatmittel erworben hat;
4. welche Hinweise auf Kontaktaufnahmen bzw. Treffen (online wie offline) zwischen dem Münchner OEZ-Attentäter, David S. und D. F. der Landesregierung vorliegen;
5. inwiefern im Zuge der Ermittlungen gegen D. F. Hinweise auf eine rechtsextreme bzw. rassistische Gesinnung des D. F. gefunden wurden (diese bitte ggf. detailliert darlegen);
6. inwiefern im Zuge der Ermittlungen gegen D. F. Hinweise auf eine rechtsextreme bzw. rassistische Motivation der geplanten Straftaten des D. F. gefunden wurden (diese bitte ggf. detailliert darlegen);
7. inwiefern rechtsextreme bzw. rassistische Äußerungen in der Kommunikation zwischen dem Münchner OEZ-Attentäter, David S. und D. F. eine Rolle spielten;
8. welche Erkenntnisse es zu Kontakten des D. F. in die rechtsextreme Szene gibt;

9. welche Erkenntnisse die Landesregierung darüber hat, inwiefern David S. auf Internetseiten wie zum Beispiel der Internetplattform Steam bzw. der dortigen Internetgruppe „Anti-Refugee-Club“ in Kontakt mit David S. und dem US-Amerikaner und High-School-Attentäter William A. stand, die Presseberichten zufolge dort kommunizierten und ihr rassistisches und rechtsextremistisches Gedankengut teilten (vgl. Der Spiegel, Nr. 18/28. April 2018, S. 24);
10. inwiefern (und ggf. weswegen) gegen weitere Chatpartner bzw. sonstige Kontakte des Münchner OEZ-Attentäters David S. Ermittlungen eingeleitet wurden und zu welchem Ergebnis diese kamen;
11. inwiefern bei den weiteren Chatpartnern bzw. sonstigen Kontakten des Münchner OEZ-Attentäters David S. in Baden-Württemberg Hinweise auf eine rechtsextreme bzw. rassistische Gesinnung gefunden wurden (diese bitte ggf. detailliert darlegen);
12. inwiefern rechtsextreme bzw. rassistische Äußerungen in der Kommunikation zwischen dem Münchner OEZ-Attentäter, David S. und möglichen weiteren Chatpartnern bzw. Kontakten aus Baden-Württemberg eine Rolle spielten;
13. inwiefern ausgeschlossen werden kann, dass D. F. oder andere Chatpartner bzw. Kontakte des Münchner OEZ-Attentäters David S. aus Baden-Württemberg in dessen Anschlagspannungen eingebunden waren bzw. von diesen gewusst haben.

07.06.2018

Maier, Filius, Halder, Lede Abal, Sckerl GRÜNE

Begründung

Laut der Antwort der bayerischen Staatsregierung auf eine Schriftliche Anfrage der Landtagsabgeordneten Katharina Schulze bestand ein Kontakt zwischen dem Münchner OEZ-Attentäter David S. und D. F., einem Jugendlichen aus Ludwigsburg (vgl. Bayerischer Landtag, Drucksache 17/16627). Zu D. F. heißt es in der Antwort auf die genannte Anfrage: „Dieser wurde am 26. Juli 2016 durch Beamte des PP Ludwigsburg wegen Vorbereitung einer Amokhandlung festgenommen und anschließend in eine Jugendpsychiatrie eingewiesen. Seine Wohnung wurde durchsucht und Beweismittel mit Bezug zu geplanten Straftaten sichergestellt.“

Die Ermittlungen zum Attentat am Olympiaeinkaufszentrum in München ergaben zahlreiche Hinweise auf eine rassistische Gesinnung des Täters, David S. So finden sich u. a. in verschiedenen sichergestellten Chatprotokollen rassistische Äußerungen von David S. – und auch von seinen Chatpartnern. Vor diesem Hintergrund fragen die Antragsteller die Landesregierung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. August 2018 Nr. 3-1228.5/598 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Bedingt durch das Bundesstaatsprinzip unterliegen die Bundesbehörden sowie die Behörden anderer Bundesländer nicht dem Fragerecht von Abgeordneten des baden-württembergischen Landtags. Soweit Fragen des in Rede stehenden Antrags den Zuständigkeitsbereich bayerischer Behörden berühren, wird auf dorthin verwiesen.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche begangenen oder geplanten Straftaten D. F. zur Last gelegt werden;

Zu 1.:

D. F. wurde am 17. Oktober 2017 durch das Amtsgericht – Jugendschöffengericht – L. wegen gemeinschaftlichen Einbruchdiebstahls in acht Fällen, gemeinschaftlichen Diebstahls von Waffen und Munition und Verstoßes gegen das Waffengesetz und das Sprengstoffgesetz verurteilt. Im Rahmen der Ermittlungen hatte sich im Übrigen ergeben, dass D. F. von früheren Überlegungen, einen Amoklauf durchzuführen, freiwillig wieder Abstand genommen hatte, weshalb eine strafrechtliche Verfolgung insoweit nicht in Betracht kam.

2. welche Waffen oder sonstigen potenziellen Mittel zur Tatausübung bei D. F. gefunden wurden;

3. welche Erkenntnisse darüber vorliegen, wie D. F. diese Waffen bzw. potenziellen Tatmittel erworben hat;

Zu 2. und 3.:

Bei einer Durchsuchung am 26. Juli 2016 wurden im Sinne der Fragestellung diverse Chemikalien (deren Besitz nicht strafbar ist), 49 g Schwarzpulver, 350 Patronen Munition, eine CO₂-Waffe Umarex, ein Luftdruckgewehr Hämmerli, diverse Messer, Einbruchswerkzeug sowie Maskierungsmittel aufgefunden.

Die Chemikalien, das Luftgewehr, die CO₂-Waffe und die Messer bestellte D. F. laut eigenen Angaben im Internet, was durch die Auswertung des Ebay-Accounts teilweise belegt wird. Hinsichtlich des Schwarzpulvers gab D. F. an, es stamme aus Silvesterböllern. Die Patronenmunition, ein weiteres Luftgewehr sowie eine weitere CO₂-Waffe stammen aus einem zwischen dem 1. September 2015 und dem 31. Januar 2016 begangenen, durch das Urteil des Amtsgerichts L. vom 17. Oktober 2017 abgeurteilten Einbruchdiebstahl.

4. welche Hinweise auf Kontaktaufnahmen bzw. Treffen (online wie offline) zwischen dem Münchner O EZ-Attentäter, David S. und D. F. der Landesregierung vorliegen;

Zu 4.:

Es konnten keine Hinweise auf persönliche Kontaktaufnahmen bzw. Treffen zwischen den in Rede stehenden Personen festgestellt werden. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Ermittlungsergebnisse der Sonderkommission O EZ des Bayerischen Landeskriminalamts hingewiesen (vgl. hierzu Bezugsdrucksache 17/16627 des Bayerischen Landtags). Der Kontakt zwischen D. S. und D. F. be-

stand nach den Angaben von D. F. über die Internetplattform „Steam“. In diesem Zusammenhang erstattete die Verfahrensbevollmächtigte des Sohnes einer bei der Tat in München getöteten Frau im Mai 2018 Strafanzeige gegen D. F. wegen Beihilfe zu den von D. S. in München begangenen Tötungsdelikten. Dieser Anzeige hat die Staatsanwaltschaft S. mit Verfügung vom 7. Juni 2018 keine Folge gegeben, da keine Hinweise vorlägen, dass die Unterhaltungen zwischen D. F. und D. S. konkrete Attentatspläne zum Gegenstand gehabt hätten. Über die gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft eingelegte Beschwerde ist noch nicht entschieden.

5. inwiefern im Zuge der Ermittlungen gegen D. F. Hinweise auf eine rechtsextreme bzw. rassistische Gesinnung des D. F. gefunden wurden (diese bitte ggf. detailliert darlegen);

6. inwiefern im Zuge der Ermittlungen gegen D. F. Hinweise auf eine rechtsextreme bzw. rassistische Motivation der geplanten Straftaten des D. F. gefunden wurden (diese bitte ggf. detailliert darlegen);

Zu 5. und 6.:

Die Ermittlungen gegen D. F. ergaben keine belastbaren Hinweise auf eine gefestigte rechtsextreme bzw. rassistische Gesinnung von strafrechtlicher Relevanz.

7. inwiefern rechtsextreme bzw. rassistische Äußerungen in der Kommunikation zwischen dem Münchner OEZ-Attentäter, David S. und D. F. eine Rolle spielten;

Zu 7.:

Die Auswertung der Kommunikation des D. S. erfolgte im Rahmen der Sonderkommission OEZ des Bayerischen Landeskriminalamts. Die hiesigen kriminalpolizeilichen Ermittlungen bezogen auf D. F. ergaben keine belastbaren Hinweise im Sinne der Fragestellung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

8. welche Erkenntnisse es zu Kontakten des D. F. in die rechtsextreme Szene gibt;

Zu 8.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

9. welche Erkenntnisse die Landesregierung darüber hat, inwiefern David S. auf Internetseiten wie zum Beispiel der Internetplattform Steam bzw. der dortigen Internetgruppe „Anti-Refugee-Club“ in Kontakt mit David S. und dem US-Amerikaner und High-School-Attentäter William A. stand, die Presseberichten zufolge dort kommunizierten und ihr rassistisches und rechtsextremistisches Gedankengut teilten (vgl. Der Spiegel, Nr. 18/28. April 2018, S. 24);

Zu 9.:

Unter Bezugnahme auf die Begründung des vorliegenden Antrags sowie im Kontext der Fragestellung geht die Landesregierung davon aus, dass im ersten Halbsatz nicht „David S.“ sondern vielmehr D. F. gemeint ist.

In einer vom Bayerischen Landeskriminalamt veranlassten Zeugenvernehmung des D. F. durch Beamte des Polizeipräsidiums L. am 28. Juli 2016 gab dieser an, Kontakt zu einem Internet-User namens „Natural Selector“ gehabt zu haben. Soweit bekannt ist, spricht nach Erkenntnissen der bayerischen Behörden einiges dafür, dass es sich bei diesem User um William A. handelt.

Im Übrigen dauern die polizeiliche Zusammenarbeit und Auswertung einschlägiger Chatkontakte im Kontext des Attentats in München zwischen den betroffenen Polizeidienststellen an.

10. inwiefern (und ggf. weswegen) gegen weitere Chatpartner bzw. sonstige Kontakte des Münchner OEZ-Attentäters David S. Ermittlungen eingeleitet wurden und zu welchem Ergebnis diese kamen;

Zu 10.:

Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen war in Baden-Württemberg nur D. F. identifizierter und unmittelbarer Chatpartner des OEZ-Attentäters D. S.

11. inwiefern bei den weiteren Chatpartnern bzw. sonstigen Kontakten des Münchner OEZ-Attentäters David S. in Baden-Württemberg Hinweise auf eine rechtsextreme bzw. rassistische Gesinnung gefunden wurden (diese bitte ggf. detailliert darlegen);

12. inwiefern rechtsextreme bzw. rassistische Äußerungen in der Kommunikation zwischen dem Münchner OEZ-Attentäter, David S. und möglichen weiteren Chatpartnern bzw. Kontakten aus Baden-Württemberg eine Rolle spielten;

13. inwiefern ausgeschlossen werden kann, dass D. F. oder andere Chatpartner bzw. Kontakte des Münchner OEZ-Attentäters David S. aus Baden-Württemberg in dessen Anschlagplanungen eingebunden waren bzw. von diesen gewusst haben.

Zu 11., 12. und 13.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird insbesondere auf die Vorbemerkung sowie die Bezugsdrucksache 17/16627 des Bayerischen Landtags zu Frage 3.1 hingewiesen.

In Vertretung

Württemberg

Staatssekretär